



AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Firmenkonsortium der Norddeutschen Edelmetall Scheideanstalt GmbH & Aurum Edelmetalle und Recycling GmbH

Stand 23.02.2022

Wichtige Hinweise

Die Norddeutsche Edelmetall Scheideanstalt GmbH, und die Aurum Edelmetalle und Recycling GmbH werden in diesen AGB im weiteren Verlauf ausschließlich als „NES“ bezeichnet. Für alle Leistungen und Dienstleistungen der NES gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Soweit diese für abweichende Leistungen keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Lieferbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit der Abwicklung eines Vertrages durch die NES nicht akzeptiert. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann in Form einer Rechnung mit Ware oder durch die schriftlich übermittelte Abrechnung des Scheidegut- oder Metallankaufs erfolgen. Die NES prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf Richtigkeit. Sofern die NES nicht schriftlich darauf hingewiesen wird, daß der Kunde nur eine bestimmte Ausführung eines Produktes oder einer Dienstleistung bestellen will, wird zumindest ein Produkt oder eine Dienstleistung gleicher Qualität geliefert. Für alle an die Aurum Edelmetalle u.R. GmbH gerichteten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen leistet und fakturiert die Norddeutsche Edelmetall Scheideanstalt GmbH.

2. Lieferung und Lieferzeit

Lieferungen erfolgen sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde schnellstmöglich. Nur die von der NES in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, daß alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen der NES rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, und sonstige von der NES nicht zu vertretende Umstände befreien die NES für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die NES bereits im Verzug befindet.

3. Verzug

Benutzt der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit der NES, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

4. Aushändigung von Edelmetallen – Gefahrübergang

Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, daß er es abholen kann. Die NES bietet keinen Versand von Edelmetallen an. Kann der Kunde gefaule Edelmetalle nicht selbst abholen, führt die NES nur im ausdrücklichen Auftrag des Kunden für ihn und in seinem Namen den Versand seiner Ware für ihn durch. Beim Versand seiner Güter geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die NES das Produkt dem Kunden zur Abholung bereitstellt, bzw. dem Wunsch des Kunden nach Ausführung des Versandes, der dazu bestimmten Person ausgeliefert hat. Wünscht der Kunde den Versand seiner bestellten Edelmetalle so wählt er selbst den Versandweg und damit die Versandperson aus. Die NES haftet nicht für die Auswahl des Kunden. Verzögert sich die Auslieferung, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über. Zu Lasten der NES darf keine Speditions-Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

5. Abholung von Scheidgütern – Gefahrübergang

Holt die NES im Auftrag des Kunden bereitgestellte Scheidgüter durch Transportunternehmen ab, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Kunde das Produkt der zur Ausführung des Transportes bestimmten Person übergeben hat. Verzögert sich die Abholung, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Abholvereinbarung auf ihn über. Wählt die NES die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet die NES nur für ein Verschulden bei der Auswahl. Zu Lasten der NES darf keine Speditions-Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden. Der Kunde gibt vor einer Abholvereinbarung mit der NES bekannt, in welcher Höhe eine Transportversicherung für den Warentransport abgeschlossen werden soll. Ohne eine Wertangabe kann keine Transportversicherung abgeschlossen werden.

5. Wareneingang – Rügeobliegenheiten

Jede Lieferung ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel oder Beschädigung und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der NES sofort schriftlich zu übersenden. Ist der Kunde Kaufmann, ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit der NES ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikates zu beauftragen.

6. Gewährleistung

Für Mängel eines Produktes leistet die NES im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat nicht das Recht einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Schlägt die von der NES gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

7. Schadenersatz

Die NES leistet Schadenersatz im gesetzlichen Umfang nach dem Produkt haftig bei fahrlässiger oder grob fahrlässig verschuldeter Schlechtleistung der vertraglich geschuldeten Leistung. Wird durch die Pflichtverletzung der NES das Erreichen des Vertragszweckes oder Leib und Leben des Kunden konkret gefährdet, haftet die NES bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte. Schäden wegen Betriebsstörungen oder Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Verursachungen der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend. Weitergehende Schadensersatzansprüche können gegen die NES nicht erhoben werden. Sie gilt auch für deliktische Haftung der NES nach dem Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB).

8. Preise

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Die Preise umfassen weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Maut, Rollgeld u.ä.

9. Zahlungen

Zahlungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle der NES. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen.

9.1. Zahlungsvorzug

Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann die NES für die 2. und jede weitere angemessene Mahnung je EURO 8,- verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten. Die NES kann Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 8% verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren, der NES derjenige eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Die NES bleibt Eigentümer geleieferter Produkte bis der Kunde die Ansprüche der NES aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.

10.1

Kauft die NES Waren, Metalle oder Scheidgüter durch Vorabzahlung oder vorab geleistete Abschlagszahlung, gibt ein vorläufiger Eigentumsvorbehalt. Die NES bleibt solange Eigentümer vorab gezahlter Beträge, bis die Waren, Metalle oder Scheidgüter vollständig in den Geschäftsräumen der NES an die NES übergeben sind und die NES den Empfang schriftlich quittiert hat.

10.2

Vor dem vollständigen Ausgleich vorgenannter Forderungen der NES dürfen Kunden gelieferte Produkte nicht verwenden, es sei denn dies wurde durch die NES bei Lieferung von Produkten schriftlich ausdrücklich

genehmigt. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NES, sofern deren Rechte berührt werden.

10.3. Zur weiteren Sicherung der in 10.1. genannten Ansprüche der NES tritt der Kunde bereits seit derjenigen seiner Forderungen unter Einfluß solcher aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, an die NES ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Die NES nimmt diese Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes unter Einfluß der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.

10.4. Der Kunde darf die nach 10.3. im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankverzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, daß die Bankengänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösbefreiungsverpflichtung gegenüber der NES nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei der NES in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist die NES berechtigt, die Abtretungen aufzuheben und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

10.5. Solange gelieferte Produkte (z.B. Legierungen, Formteile, Rohprodukte) im Eigentum der NES stehen (10.1.), erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrag der NES, ohne die NES dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt die NES einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorhaltswaren sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Das an den Vorhaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil der NES fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den aufgeführten Regelungen befugt.

10.6. Übersteigt der realisierbare Wert der für die NES bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorhaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der NES um mehr als 10%, so ist die NES insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

11. Gefahrstoffe

Edelmetallegerierungen die Mensch- oder Umwelt gefährdende Stoffe wie z.B. Arsen, Cadmium, Quecksilber, Tellur, Osmium, u.a. enthalten, dürfen vom Kunden nicht zur Aufarbeitung oder zum Ankauf angeboten, eingeschendet oder abgegeben werden. Erhält die NES von Kunden wissentlich oder unwissentlich belastete Scheidgüter, werden diese zu Lasten des Kunden kostenpflichtig fachgerecht entsorgt. Eine Gütschrift für ggf. enthaltene Edelmetalleanteile erfolgt hierfür in keinem Falle. Die Rücklieferung eingereicherter Mensch- oder Umwelt gefährdender Stoffe an den Kunden bleibt ausgeschlossen. Eine Auflistung unerwünschter Gefahrstoffe kann bei der NES schriftlich angefordert werden.

12. Scheidung und Ankauf von Scheidegut

Scheidgut kauft die NES nur zu den in diesen AGB angegebenen Bedingungen an. Hiervon abweichenden Regelungen wird ausdrücklich widersprochen. Es sei denn, es wurde zwischen Verkäufer/Auftraggeber und der NES vorher ein abweichender schriftlich niedergelegter und beidseitig abgezeichneter Vertrag geschlossen.

13. Metallankauf von Privatkunden

Der Ankauf von Scheidegut erfolgt im Privatkundengeschäft als kostenfreies Verfahren. Die Edelmetallvergütung geleieferter Scheidgüter erfolgt im kostenfreien Verfahren über die ausgewiesenen Schmelzkurse für die ausgearbeiteten Edelmetalle. Aktuelle Schmelzkurse sind täglich auf der Seite „Zahlung-Ankauf“ einsehbar. Es erfolgt keine Einzelbearbeitung oder Einzelanalytik für unterschiedliche Legierungen. Es steht Kunden frei, kostenpflichtige Mehrfachsendungen der Legierungen zu den Vergütungskursen für Feinmetalle zu wählen. Der Kunde, Einsender, Einlieferer von Scheidegut bietet, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, mit seiner Einlieferung/Einsendung der NES das Material zum Ankauf an. Eine gesonderte Eingangsbestätigung erfolgt bei Zusendungen nicht, es sei denn, der Kunde hat dies auf seinem Einsendeformular vermerkt oder die NES stellt auf dem Einsendebeleg fehlerhafte Preis- oder Gewichts- oder Materialangaben fest. Im kostenfreien Ankauf sind Umformungen zu Feinmetallen ausgeschlossen. Ein Neukauf von Feinmetallen zum Verkaufskurs bleibt unbenommen. Die bei Eingang der Ware erstellte Auftragsregistrierung enthält die jeweiligen aktuellen Ankaufskurse des Tages. Im kostenfreien Verfahren erfolgt die Ausarbeitung der Feinmetalle Gold und Silber zu 96%, Platin und Palladium zu 80%. Die Edelmetallkonzentration geleieferter Scheidgüter für kostenfreie Bearbeitungen dürfen beim Silber nicht 70% und beim Gold nicht 33,3% unterschreiten. Werden diese Mindestgehalte unterschritten oder stellt die NES relevante Abweichungen (>10%) zwischen den von Kunden gemachten Angaben fest, beträgt sich die NES vor, entstehende Mehrkosten zu berechnen. Grundlage der Auftragsannahme bilden die Materialangaben des Kunden.

14. Scheidaufträge / Ausarbeitung von Nebenmetallen

Alle auszubearbeitenden Edelmetalle einer Legierung sind vom Kunden erkennbar auf seinen Auftragspapieren oder bei der Materialregistrierung zu benennen. Preise für Scheidleistungen sind auftrags- und materialbezogen vor Auftragsbeginn abzufragen oder durch ein schriftliches Angebot einzuholen. Ferner ist vor Auftragsbeginn schriftlich festzulegen, ob ein Metallankauf durch die NES, eine Metallrücklieferung als Granale oder eine Umformung erfolgen soll. Fehlt eine diesbezügliche Regelung in den Auftragspapieren, erfolgt die Vergütung in Form der Gütschrift. Eine Metallrücklieferung ist damit ausgeschlossen.

15. Umarbeitungen zu Feinmetallen

Die Umarbeitung zu Feinmetallen bzw. Barren aus eingeleiertem Scheidegut ist ein kostenpflichtiger Prozess mit Scheidegebühren. Er erfolgt unter Hinzurechnung von Fertigungs- Walz- oder Granulierkosten sowie unter Berechnung von Zertifizierungs- u. Barkosten und ggf. Sicherheitstransport- und Verpackungsgebühren. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen. Bei der Rücklieferung von Feinmetallbarren entstehen, sofern die gewünschte Stückelung nicht vorrätig ist, ggf. Lieferzinsen für die Fertigung.

16. **Scheidgebühren** Für kostenpflichtige Edelmetallscheidung fallen zu den Scheidegebühren die Preise nach §8 an. Die Höhe der Scheidekosten richtet sich nach dem Aufarbeitungsaufwand, der Beschaffenheit des Materials und den auszubearbeitenden bzw. zu trennenden Legierungsbestandteilen. Sie können je Gramm, je Kilo, als Anteil eines Kilo, je auszubearbeitender Metallfraktion oder als Pauschalpreis in Euro angegeben werden. Wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, werden die Scheidegebühren mit den Metallgütschriften verrechnet. Edelmetallgütschriften erfolgen in jedem Falle erst nach vollständigem Rechnungsausgleich. Die jeweiligen Scheidegebühren können auftragsbezogen schriftlich als „Aufarbeitungsbedingungen“ angefordert werden.

17. Festlegung von Ankaufspreisen für Scheidgüter

Die Festlegung der Ankaufspreise für Edelmetalle erfolgt im Abgleich mit den Börsenpreisen für Edelmetalle. Aktuelle Ankaufspreise für Edelmetalle werden an Handelstagen täglich auf den Internetseiten der NES unter Vorbehalt ausgewiesen. Vergütungskurse für Sofortbearbeitungen werden bei der Auftragsannahme für Kunden auf ihrem Registerschein dargestellt. Können Feingehalte der Edelmetalle erst nach Aufarbeitung und Analytik bestimmt werden, ist eine verbindliche Preisfestlegung frühestens nach Vorliegen der Analytik möglich. Gütschriften erfolgen frühestens nach Abschluss der Aufarbeitung. Für postalsche Zusendungen oder versicherte Valorenabholungen kommen die Ankaufspreise zum Ansatz, die nach Vorliegen des Analyseergebnisses gelten. Er kann je nach Marktentwicklung der Edelmetallepreise von den von der NES veröffentlichten Preisen abweichen.

18. Metallkonten

Wählt der Kunde die Notierung der Metallterträge auf dem Metallkonto, bestimmt er den Verkaufstermin seiner Metalle selbst. Verkaufsaufträge müssen bei der NES schriftlich per Mail oder Brief bestätigt werden.

19. Wertemittlung

Die Bestimmung der Edelmetallgehalte erfolgt ausschließlich durch anerkannte Verfahren nach entsprechender Bearbeitung und fachgerechter Probenvorbereitung. Mit der Einsendung/Einlieferung erklärt sich der Kunde

ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Scheidegut zur Analysevorbereitung technisch bearbeitet bzw. geschmolzen werden muss. Die Ergebnisse werden gespeichert und bleiben 4 Wochen abrufbar.

20. Beiwerte, Entfassungen, Ideelle Werte

Im Zusammenhang mit der Annahme von Scheid- und Schmelzgut führt NES die Separationen von Beiwerten nur im Rahmen eines Auftrages kostenfrei durch, wenn sie von der NES entsorgt werden dürfen. Die NES-Goldschmelze entfernen auch Haftstoffe, wie Steine aus geliefertem Schmuck, die zurück geliefert werden sollen. In diesen Fällen akzeptiert der Kunde ausdrücklich den Ausschluss jeglicher Garantie für die Vollkommenheit oder Unversehrtheit von zurück zu liefernden Beiwerten. Entfassungen von Schmucksteinen erfolgen zum Stundensatz von Euro 60,- netto, der im Viertelstundensatz abgerechnet wird. Die NES übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust. (Hinweis: Beiwerte wie z.B. Schmucksteine, Einzelteile, Perlen oder Sonstiges könnten im Separationsprozess möglicherweise beschädigt werden, oder auch verloren gehen.) Zur Rücklieferung ist vorab ein Schriftstück zu verfassen und vom Kunden zu unterzeichnen. Eine automatische Rücklieferung von im Scheidegut vorhandenen Beiwerten ist ausgeschlossen. Ideelle Werte wie Liebhaber- oder Sammlerwerte werden keinesfalls erfasst oder vergütet. Für Rücksendungen wird eine Versand- und Verpackungspauschale i.H. von Euro 8,90 berechnet. Der Versand erfolgt damit unversichert. Ein versicherter Versand muss vom Kunden gesondert beauftragt werden.

21. Auszahlungsvereinbarungen

Von Kunden angegebene Kontoverbindungen werden im Stammdatensatz beim Erstkontakt registriert. Ändern sich die Kontodaten des Kunden im Verlauf der Geschäftsbeziehung, ist er verpflichtet, dies der NES sofort und schriftlich per Brief oder Mail mitzuteilen. Eine mündliche Information genügt nicht. Die NES behält sich vor, nachträgliche Änderungen der Guthabtsvereinbarung, wie die Wahl zwischen Zahlung auf Eurokonto, Notierung auf dem Metallkonto oder Umleitung zu Feinmetallen nach abgeschlossener Registrierungs-/Auftragsregistrierung abzulehnen.

22. Zahlungsfähigkeiten für angekaufte Scheidgüter

Metallverkäufe aus Kundenaufträgen erfolgen nach abgeschlossener technischer Durchführung frühestmöglich, jedoch spätestens zum schriftlich niedergelegten vereinbarten Termin. Wünscht der Kunde im Rahmen eines gewerblichen Scheidauftrages den Verkaufstermin seiner Metalle selbst zu bestimmen, wird dies auf dem Einsendebeleg/Registrierungsfomular schriftlich als „Notierung auf dem Metallkonto“ gekennzeichnet.

23. Auftragsornn bei Scheidaufträgen

Eine Stornierung von Scheidaufträgen ist nach Beginn der technischen Bearbeitung nicht mehr möglich.

24. Abschlagszahlungen

NES entscheidet im jeweiligen Einzelfall ob vorzeitige Abschläge möglich sind. Werden Auszahlungen vor Abschluss der Aufarbeitung / Scheidung gewünscht, berechnet NES einen Vorfälligkeitszins i.H. von 0,03% je Tag für den vorab gezahlten Betrag. Wünscht ein Kunde nach Lieferung eine Abschlagszahlung, ist dies in einem gesonderten Schriftstück zu fixieren. Wird kein gesondertes Schriftstück verfasst, gilt die Regelung in diesen AGB als vereinbart. Die im Voraus ausgezahlte Teilvergütung wird mit einem Vorfälligkeitszins i.H. von 0,03% je Vorfinanzierungstag berechnet. Der Vorfälligkeitszins wird mit dem Gütschriftsbetrag verrechnet. Die Restzahlung erfolgt nach Maßgabe des erstellten Angebotes, frühestens jedoch nach vollständig abgeschlossener Bearbeitung / Scheidung und Vorliegen des Ergebnisses zusammen mit der Abrechnung.

25. Wertbeurteilung, kostenpflichtige Analyse

Wünscht der Kunde keine Übernahme der Metallwerte durch NES, sondern nur eine Analyse, ist dies auf dem Einsendebeleg/Registrierungsfomular deutlich zu vermerken. Die Preise für Edelmetallanalysen sind vorher einzuholen.

26. Pfandrechte

Der Kunde und die NES sind sich einig, daß die NES an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz der NES gelangen ein Pfandrecht für die bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen der NES zusteht, welche sie aufgrund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums. Der Kunde und die NES sind sich ferner darüber einig, daß die NES an den Forderungen des Kunden gegen die NES aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen der NES gegen den Kunden zusteht. Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldesamt nicht festgestellt werden kann. Die NES kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die NES bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der NES um mehr als 10%, so ist die NES insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

27. Aufrechnung -Zurückhaltung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

28. Die Zurückbehaltungsrechte nach §273 BGB und §§369 ff. HGB stehendem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch der NES. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenseitigkeiten des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

29. Zuständige Gerichte

Ist der Kunde Kaufmann, oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Norderstedt, BRD, Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen. Die NES ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der BRD oder des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

30. Sonstiges

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz der NES.

31. Es gilt das Recht der BRD unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sowie des deutschen Kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.

32. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.